Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Empfehlung

für Challengetests und/oder Lagerungsversuche zur objektivierten Sicherung der Haltbarkeitsanforderungen im Sinne der VO (EG) Nr. 2073/2005 bezüglich *Listeria monocytogenes*

Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMASGK-75210/0006-IX/B/13/2018 vom 6.8.2018

Änderungen, Ergänzungen: 2022-0.430.017 vom 5.7.2022

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 idgF. verpflichtet Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer zur Einhaltung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen mikrobiologischen Kriterien.

Die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass Lebensmittel die im Anhang I der oben genannten Verordnung festgelegten mikrobiologischen Kriterien einhalten.

Dieses Dokument dient als eine Empfehlung für die praktikable Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 idgF. im Hinblick auf die Einhaltung der Lebensmittelsicherheitskriterien 1.2 und 1.3 von *Listeria monocytogenes* (*L. m.*). Das Lebensmittelsicherheitskriterium 1.1 ist nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

Dazu wurden insbesondere die technischen Leitdokumente

(A) COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, SANCO/11510/2013, GUIDANCE DOCUMENT on *Listeria monocytogenes* shelf-life studies for ready-to-eat foods, under Regulation (EC) No 2073/2005 of 15 November 2005 on microbiological criteria for foodstuffs https://ec.europa.eu/food/system/files/2016-

10/biosafety fh mc guidance document lysteria.pdf,

(B) Guidelines on sampling the food processing area and equipment for the detection of *Listeria monocytogenes*, Version 3 - 20/08/2012

https://ec.europa.eu/food/system/files/2016-

10/biosafety fh_mc_guidelines_on_sampling.pdf

und

(C) EURL *Lm* TECHNICAL GUIDANCE DOCUMENT for conducting shelf-life studies on *Listeria* monocytogenes in ready-to-eat foods, Version 4 – 1 July 2021

https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-07/biosafety fh mc tech-guide-doc listeria-in-rte-foods en 0.pdf

berücksichtigt.¹

Ziel dieser Empfehlung ist es einerseits

der Lebensmittelunternehmerin und dem Lebensmittelunternehmer eine Unterstützung zu geben seine Produkte im Hinblick auf die Einhaltung der Lebensmittel-Sicherheitskriterien von L. m. einzustufen und die entsprechenden weiteren Schritte setzen zu können (siehe Entscheidungsbaum)

und andererseits

- der Behörde eine Hilfestellung zu geben, um die von der Lebensmittelunternehmerin und dem Lebensmittelunternehmer vorgelegten Unterlagen beurteilen zu können.

Entscheidung welches Produkt aus einer Produktkategorie für Challengetests und/oder Lagerungsversuche auszuwählen ist, um eine Aussage für die gesamte Produktkategorie treffen zu können:

Für Produktkategorien ist es zulässig ein Produkt daraus für den Challengetest auszuwählen. Dabei ist eine Produktkategorie so definiert, dass die zugehörigen einzelnen Produkte ein vergleichbares physikochemisches Profil aufweisen (z. B. Weichkäse, verzehrfertige Blattsalate).

Innerhalb einer Produktkategorie ist dann jenes Produkt auszuwählen, das aus risikoanalyti-

https://eurl-listeria.anses.fr/en/minisite/listeria-monocytogenes/mandate https://ec.europa.eu/food/safety/biological-safety/food-hygiene/guidance-platform_en

schen Überlegungen (im Hinblick auf z. B. Zutaten, Herstellungsprozesse, Konservierung) die höchste Wahrscheinlichkeit für ein Listerienwachstum aufweist.

Klarstellung

Generell muss die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit durch gute Hygienepraxis und Anwendung der HACCP-Grundsätze gegeben sein.

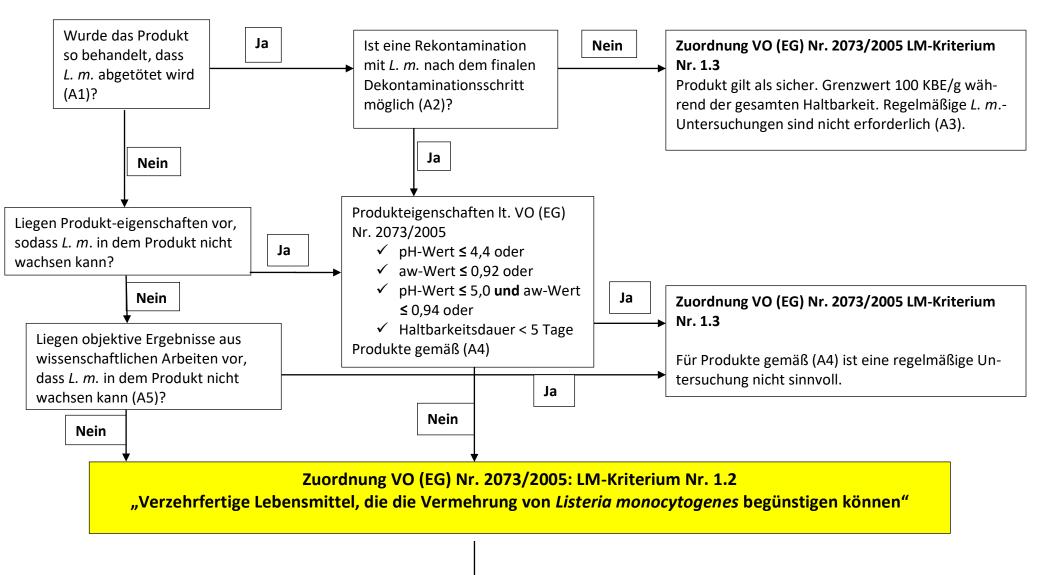
Falls ein Lebensmittelunternehmen keinen Challengetest und/oder Lagerungsversuch durchführen lässt, gilt für seine Produkte - sofern sie unter Kategorie 1.2 der Lebensmittelsicherheitskriterien der VO (EG) Nr. 2073/2005 einzustufen sind - automatisch das Kriterium für $L.\ m.$ nicht nachweisbar in 25 Gramm (n = 5, c = 0) bevor das Lebensmittel die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelunternehmers verlassen hat.

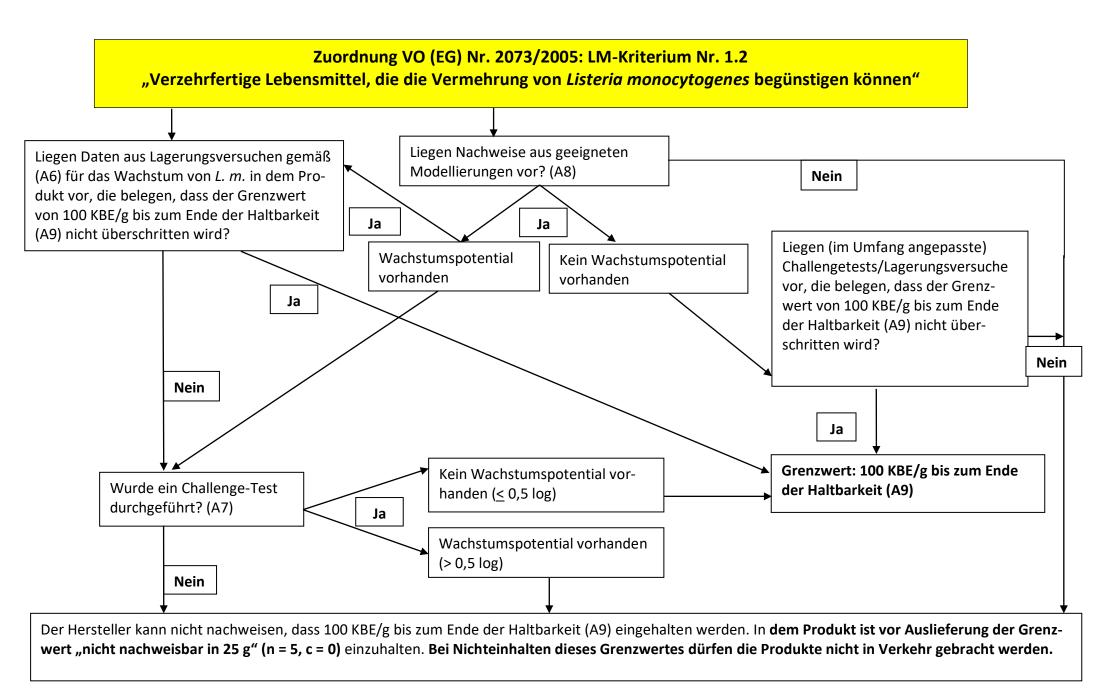
Ein Challengetest und/oder ein Lagerungsversuch kann nur dann als Nachweis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde gelten, wenn:

- der Challengetest bzw. Lagerungsversuch durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt wurde und
- aus dem Prüfbericht hervorgeht, dass der Challengetest bzw. der Lagerungsversuch gemäß Leitdokument (C) durchgeführt wurde und
- die Begutachtung durch einen gemäß LMSVG berechtigten Gutachter erfolgt ist.

Definitionen und die Klammerbegriffe (A1, A2, ...), die im folgenden Entscheidungsbaum angeführt sind, werden in den daran anschließenden Tabellen erläutert.

Entscheidungsbaum zur Einstufung in die Kriterien gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 2073/2005





Begriff / Abkürzung	Definition / Erklärung
Lagerungsversuch	Der Lagerungsversuch erlaubt eine Festlegung der Haltbarkeit von Lebensmitteln bezüglich L. m. mittels Lagerung von nicht bei-
	mpften Proben. Lagerungsversuche bilden natürliche Verhältnisse besser ab als Challengetests, sind aber in der Regel limitiert im
	Hinblick auf eine geringe Ausgangsbelastung mit <i>L. m.</i>
Challengetest	Der Challengetest dient dazu das Wachstum von L. m. in künstlich beimpften Proben (verzehrfertige Lebensmittel) bis zum Ende
	der Haltbarkeit (A9) zu messen mit dem Ziel einen Nachweis zu erbringen, dass das Wachstumspotential von L. m. unter Kontrolle
	gehalten wird (< 0,5 log KBE/g). Ein solcher Test kann nur im Zusammenhang mit einem entsprechend niedrigen Ausgangskeim-
	gehalt von L. m. sicherstellen, dass der Grenzwert von 100 KBE/g eingehalten wird.
KBE	Koloniebildende Einheit(en)

Anmerkungen	Parameter	Erklärungen
A1 Behandlung Abtö-	Erhitzung (mindestens Pasteurisierung)	Ausreichende Pasteurisierung in Abhängigkeit von der Matrix
tung		ist zu gewährleisten. Dies ist zwischen dem Lebensmittel-
		unternehmer und dem Labor abzustimmen.
A2 Rekontamination		Rekontamination ist dann möglich, wenn ein Produkt nicht in
		der Endverpackung erhitzt wurde.
A3 Produkt gilt als	Erhitzung mindestens zu Pasteurisierungsbedingungen in der	Listerien werden abgetötet, eine Rekontamination ist bei
sicher	Endverpackung.	intakter Endverpackung ausgeschlossen.
A4 Angaben in den	In der VO (EG) Nr. 2073/2005 sind folgende Produktkategorien	Andere Produkte können vorbehaltlich wissenschaftlicher
Fußnoten der EU VO	genannt, bei denen eine regelmäßige Untersuchung nicht sinnvoll	Evidenz auch automatisch zum Kriterium 1.3 gehören
2073/2005	ist: Frisches nicht zerkleinertes nicht verarbeitetes Obst und Ge-	(Grenzwert 100 KBE/g). Bei Tiefkühl-Produkten muss vor dem
	müse ausgenommen Keimlinge; Brot, Kekse und ähnliche Erzeug-	Einfrieren sichergestellt sein, dass Bedingungen der VO (EU)
	nisse, in Flaschen abgefülltes Wasser; alkoholfreie Getränke; Ap-	Nr. 2073/2005 erfüllt sind. Während der Lagerung verzehr-
	felwein; Bier; Wein; Spirituosen und ähnliche Erzeugnisse; Zucker;	fertiger tiefgekühlter Lebensmittel kommt es zu keiner Ver-
	Honig und Süßwaren einschließlich Kakao und Schokoladeerzeug-	mehrung der Listerien, was sinngemäß einer Einordnung die-
	nisse; lebende Muscheln; Speisesalz.	ser Produkte in die Kategorie 1.3 entspricht.
A5 Wissenschaftliche	Die Bedingungen der untersuchten Lebensmittelproduktion müs-	Literatur muss sich auf Modelle beziehen, die der tatsächli-
Evidenz	sen in der wissenschaftlichen Literatur realistisch nachgestellt	chen Lebensmittelproduktion möglichst nahekommt. Auch
	worden sein.	müssen die Lagerbedingungen (insbesondere realistische
		Temperaturprofile) in den Versuchen mit der Wirklichkeit
		übereinstimmen.

Anmerkungen	Parameter	Erklärungen
A6 Lagerungsversu-	Lagerungsversuche entsprechend dem Guideline Dokument des	Lagerungsversuche zeigen, dass der Grenzwert von 100
che	Central Reference Laboratory für die Durchführung von Shelf-Life	KBE/g bis zum Ende der Haltbarkeit (A9) nicht überschritten
	Studies in verzehrfertigen Lebensmitteln (Version 3; 2014)	wird. Die in der Guideline (C) Kapitel 4 angegebenen statisti-
		schen Grundlagen sind zu berücksichtigen.
A7 Challengetests	Challengetests entsprechend dem Guideline Dokument des Cent-	Challengetests stellen sicher, dass das Wachstumspotential
	ral Reference Laboratory für die Durchführung von Shelf-Life Stu-	von <i>L. m.</i> unter Kontrolle gehalten wird (≤ 0.5 log KBE/g).
	dies in verzehrfertigen Lebensmitteln (Version 3; 2014)	
A8 Modellierung,		Die zur Verfügung stehenden Wachstumsmodelle beziehen
Wachstumspotential		sich in der Regel auf das physikochemische Profil eines Le-
		bensmittels und nähern sich der Wirklichkeit nur an. Deshalb
		reicht das Ergebnis einer Modellierung nicht aus, die Sicher-
		heit eines Lebensmittels festzustellen. Sie müssen mit Ergeb-
		nissen eines Challengetests oder eines Lagerungs-versuchs
		bestätigt werden. Laut Kapitel 3 der Guideline (A) können
		Challengetests im Umfang reduziert sein.
A9 Haltbarkeit		Unter der Haltbarkeit ist entweder der Zeitraum bis zum Ver-
		brauchs- oder bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum zu verste-
		hen.

Weiterführende Links:

 $\underline{\text{http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/engage/170724-0.pdf}}$

 $\underline{https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/microbiological_criteria_en}$

https://eurl-listeria.anses.fr/en/minisite/listeria-monocytogenes/mandate